



Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Franz-Klein-Gasse 5
A-1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wiener Neustadt, 14.02.2025

Stellungnahme zur FH-BIS Verordnung 2025 (FH-BISVO 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachhochschule Wiener Neustadt bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur FH-BIS Verordnung 2025 und für die Möglichkeit, dazu Stellung zu beziehen.

Allgemeine Anmerkung

Teile der bisherigen Verordnung in die Schnittstellenbeschreibung zu verschieben, eröffnet die Möglichkeit kurzfristige Änderungen durchzuführen. Dies ist auf der einen Seite zu begrüßen, auf der anderen Seite birgt dies jedoch die Gefahr kontinuierlich die Studierendenverwaltungssysteme ändern zu müssen, was mit Aufwand und Kosten verbunden ist. Es wird angeregt zu klären und in die Verordnung aufzunehmen, wer die definitorischen Vorgaben der BIS-Schnittstelle vornimmt, wie die Stakeholder einzubinden und welche Mindestfristen bei Änderungen einzuhalten sind.

§ 1 Abs 2

Das aufgedruckte Personenkennzeichen führt bei Studierenden und Hochschulen außerhalb des österreichischen FHG zu Erklärungsbedarf, da hier allein die Matrikelnummer üblich ist. Wir regen daher an, diese in den Dokumenten für die Studierendenverwaltung anstatt des Personenkennzeichens zu verwenden.

§ 3 Abs 2

Die jeweils aktuelle Berufstätigkeit zum Meldezeitpunkt ist nur durch Selbstauskunft der Studierenden möglich. Für die Studierenden ist es unklar, wie die Berufstätigkeit definiert und ob ein Stichtag oder Zeitraum für die Selbstauskunft zu wählen ist. Die aktuellen Daten sollten zumindest für in Österreich Beschäftigte bei anderen Stellen aufliegen. Wir regen daher an, auf die Angabe der Berufstätigkeit zu verzichten und ggf. besser geeignete Quellen dafür heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Gesslbauer
Leitung Qualitäts- und Wissensmanagement